

Der Konvent evangelischer Theologinnen i.d. BRD e.V. hat sich auf seiner Jahrestagung vom 21. – 24.02.2010 mit dem Entwurf des Pfarrdienstgesetzes der EKD befasst.

Wir sehen die Notwendigkeit zu folgenden Änderungen:

§10 Pfarrdienstverhältnis auf Probe . Voraussetzungen, Eignung

Abs.1 Punkt 4 stellt eine Diskriminierung körperbehinderter Menschen dar.

Wir schlagen vor, Abs.1 Punkt 4 ersatzlos zu streichen. Abs.1 Punkt 2 beinhaltet die körperliche Verfassung der Bewerberinnen und Bewerber.

§61 Einsichts- und Auskunftsrecht

In Abs. 1 fehlen der Personenkreis der eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

Wir erwarten die Aufnahme dieses Personenkreises.

§40 Ehe und Familie

Die Formulierung des Leitbildes von Ehe und Familie stellt viele vorhandenen Lebensformen von Kolleginnen und Kollegen ins Abseits. Zusätzlich zu der Leiderfahrung einer gescheiterten Ehe wird ihnen durch die Formulierung des Leitbildes ein zusätzlicher Druck auferlegt.

In allen Beziehungen von Pfarrerinnen und Pfarrern gelten die Kriterien von Verlässlichkeit, gegenseitige Verantwortung, Dauer und Treue. Und dies unabhängig vom Status der Ehe, also auch in homosexuellen Partnerschaften.

Die Wahl der Partnerinnen und Partner hat in jeder Hinsicht Einfluss auf das Leben der Pfarrerin/des Pfarrers, auch in dienstlicher Hinsicht. Die Konfession, Religion oder Konfessionslosigkeit der Partnerinnen und Partner muss für die Ausübung des Dienstes mitbedacht werden. Sie in das Dienstrecht aufzunehmen ist unangemessen.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

§40 Lebensformen von Pfarrerinnen und Pfarrern

Abs. 1. Für Pfarrerinnen und Pfarrer gelten im Zusammenleben Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung.

Abs. 2 Pfarrerinnen und Pfarrer sollen sich bewusst sein, dass die Wahl einer Partnerin/eines Partners Auswirkungen auf ihren kirchlichen Dienst hat.

Abs.3 Pfarrerinnen und Pfarrer haben eine beabsichtigte Änderung ihres Personenstandes, eine kirchliche Trauung/Segnung und andere wesentliche Änderungen in ihren persönlichen Lebensverhältnissen alsbald anzuzeigen. Sie haben die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen auf den Dienst beurteilen zu können.

Abs.4 unverändert

Abs.5 entfällt

Gesetz und Begründung unter

<http://www.epir.de/00000099bf14e9601/031ec29cd2121d801/index.php>